Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 18/2025 | **Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich** | **Dienstag, 29.04.2025**

Ehrenamtliche Vormünder gesucht – Informationsveranstaltung am 21. Mai 2025 in Wittlich

In Deutschland gibt es zahlreiche Kinder und Jugendliche, die aufgrund von Flucht, familiären Schwierigkeiten oder anderen Krisensituationen auf Unterstützung angewiesen sind. Einige von ihnen benötigen eine Vormundschaft, um das Kindeswohl zu gewährleisten und die Weichen für eine bestmögliche Entwicklung zu stellen. Eine Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich ausübt, kann für diese Kinder der Schlüssel zu einem besseren Leben sein. Mit diesem Thema beschäftigt sich auch der Landkreis Bernkastel-Wittlich. Wenn die leiblichen Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, für ihr Kind zu sorgen, benötigt es eine verlässliche Bezugsperson, die die Verantwortung für sein Wohl übernimmt und seine Interessen rechtlich nach außen vertritt. Ein Vormund sorgt im Rahmen der gesetzlichen Vertretung und als Bezugsperson in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Institutionen (zum Beispiel Kindergarten, Schule) für das Wohlergehen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.

Die Aufgaben eines ehrenamtlichen Vormundes sind vielfältig und reichen von der rechtlichen Vertretung bis hin zur emotionalen Unterstützung. Vormünder sind nicht nur Ansprechpartner in rechtlichen Angelegenheiten, sondern auch Vertrauenspersonen, die den Kindern oder Jugendlichen helfen, sich zurechtzufinden. Sie regeln beispielsweise alle behördlichen Angelegenheiten, stehen im Kontakt zur Schule, begleiten Arzttermine, entscheiden über die Durchführung von notwendigen Therapien sowie medizinischen Eingriffen und bestimmen den Aufenthalt. In der Regel lebt der Vormund nicht mit dem jungen Menschen zusammen, steht aber im engen Austausch mit seinen Betreuungspersonen wie beispielsweise Erzieher-/innen in Wohngruppen oder Pflegeeltern.

Die Bedeutung eines ehrenamtlichen Vormundes kann nicht hoch genug wertgeschätzt werden. Viele der Kinder und Jugendlichen, die unter Vormundschaft stehen, haben traumatische Erfahrungen gemacht. Ein einfühlsamer und engagierter Vormund kann entscheidend dazu beitragen, dass sie Vertrauen aufbauen und sich in ihrer neuen Lebenssituation wohlfühlen. Studien zeigen, dass Kinder und Jugendliche, denen eine stabile Bezugsperson zur Seite steht, bessere Chancen auf eine positive Entwicklung haben.

Die Herausforderungen für ehrenamtliche Vormünder sind nicht zu unterschätzen. Oftmals stehen sie vor komplexen rechtlichen Fragen und emotionalen Belastungen. Daher ist es wichtig, dass sie umfassend unterstützt werden. Genau bei dieser Herausforderung steht das Jugendamt zur Seite. Die Koordinierungsstelle für ehrenamtliche Vormundschaften bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bietet Schulungen, Beratungen und Austauschmöglichkeiten an.

Ehrenamtliche Vormundschaften sind nicht nur eine individuelle Hilfe für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, sondern auch ein Beitrag zur sozialen Stabilität und Integration in unserer Gesellschaft. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag dazu, dass junge Menschen eine Chance auf ein besseres Leben erhalten. Wenn Sie darüber nachdenken, sich als ehrenamtlicher Vormund zu engagieren, zögern Sie nicht. Ihre Unterstützung kann das Leben eines Kindes nachhaltig verändern.

Um mehr über die Aufgaben und die Bedeutung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit zu erfahren, lädt Stefanie Steffens von der Ko-

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

ordinierungsstelle für ehrenamtliche Vormundschaften zu einer Informationsveranstaltung am 21. Mai 2025 um 18.00 Uhr in die Kreisverwaltung in Wittlich, Kurfürstenstraße 16, ein. Hier haben Sie die Möglichkeit, sich umfassend über das Thema „Ehrenamtliche Vormundschaft und Pflegschaft“ zu informieren. Die Koordinierungsstelle sowie erfahrene Amtsvormünder stehen an diesem Abend für Ihre Fragen zur Verfügung. Weitere Informationen zu diesem wichtigen Thema finden Interessierte unter www.bernkastel-wittlich.de/landkreis/ehrenamtliche-vormundschaft/.

Zur Anmeldung wenden sich Interessierte bitte an die Koordinierungsstelle für ehrenamtliche Vormundschaften, Stefanie Steffens, 06571 14-2136, Stefanie.Steffens@Bernkastel-Wittlich.de. Eine Anmeldung wird bis spätestens 16. Mai 2025 erbeten.

Bis zum 15. Mai 2025 Anträge für Agrarförderung stellen

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich weist darauf hin, dass jetzt noch die Anträge für die Agrarfördermaßnahmen (Direktzahlungen, Tierprämien, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, sowie der Ausgleichszulage) im Antragsportal LEA gestellt werden können. Die Antragsfrist endet am 15. Mai 2025. Ein verspäteter Antragseingang führt zu einer Beitragskürzung. Nach dem 31. Mai 2025 eingegangene Anträge müssen hingegen komplett abgelehnt werden. Für Tierprämien gilt diese Nachfrist nicht. Technische Fragen, die die Bedienung und Programmsoftware betreffen, beantwortet der Support des DLR Bad Kreuznach. Anfragen können über ein Kontaktformular auf der Internetseite www.eantrag.rlp.de gestellt werden. Dort sind ebenfalls Demovideos, Fragen und Antworten, sowie Anleitungen zum e-Antrag eingestellt. Außerdem bieten Bauern- und Winzerverbände, Maschinen- und Betriebshilferinge und sonstige private Dienstleister ebenfalls Hilfe zur elektronischen Antragstellung an. Fachliche und betriebsindividuelle Fragen beantworten die Mitarbeiter des DLR Eifel in Bitburg unter 06561 9480-0. Für förderrechtliche Fragen zur Antragstellung stehen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung, Team Landwirtschaft und Weinbau, zur Verfügung unter 06571 14-2417, -2418, -2168, - 2365, -2415, -2393, oder Landwirtschaft@Bernkastel-Wittlich.de.

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Postfach 1420, 54504 Wittlich
Ansprechpartner:
Mike-D. Winter, Tel.: 06571 14-2205
E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

WWW.GRUENDERLAND-VULKANEIFEL.DE

Gründen auf dem Land
Eine Initiative der
Lokalen Aktionsgruppe Vulkaneifel

ThemenTreff

Klar und sicher kommunizieren
Donnerstag, 22. Mai 2025, 18.30 Uhr

Warum versteht mich mein Kollege oder meine Kollegin manchmal einfach nicht? Warum möchte ich am liebsten sofort loslegen – während andere erst einmal darüber nachdenken wollen? Warum ringe ich innerlich mit mir – während andere ganz entspannt ihre Grenze setzen?

Spoiler: Es liegt nicht an Ihnen. Und auch nicht (nur) an den anderen. Es liegt an unserer Art, die Welt zu sehen – und die hat überraschend viel mit Farben zu tun.

Referentin: **Anne-Marie Vissers,** Expertin in Kunden Erlebnis
Ort: **Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen,** Marktplatz 1, 56766 Ulmen

Die Teilnahme ist kostenlos.
Informationen und Anmeldung bis zum 19. Mai 2025:
Christina Kirst, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vulkaneifel mbH
Telefon: 06592 933-200 · E-Mail: christina.kirst@wfg-vulkaneifel.de
Matthias Denis, Wirtschaftsförderung des Landkreis Bernkastel-Wittlich
Telefon: 06571 14-2494 · E-Mail: wirtschaftsfoerderung@bernkastel-wittlich.de
Falko Fischer , Wirtschaftsförderung des Landkreis Cochem-Zell
Telefon: 02671 61-682 · E-Mail: wirtschaftsfoerderung@cochem-zell.de

LANDKREIS VULKANEIFEL

Mit freundlicher Unterstützung:
Kreissparkasse Vulkaneifel
VR Bank RheinAhrEifel eG
Raiffeisenbank MEHR Mosel – Eifel – Hunsrück – Region
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
Volksbank Trier Eifel eG
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

Stellenausschreibung

Das ÜAZ-Wittlich ist als Zweckverband des Landkreises Bernkastel-Wittlich ein modernes Dienstleistungsunternehmen, das praxisorientierte Aus- und Weiterbildung im handwerklichen und gewerblich-technischen Bereich anbietet.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n

Perspektivenberater (m/w/d) für junge Menschen

(Teilzeit oder Vollzeit möglich / zunächst für 1 Jahr befristet)

Was wir erwarten:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder eines vergleichbaren Studiengangs
- Kommunikationsstärke, Einfühlungsvermögen und Begeisterung für die Arbeit mit jungen Menschen
- Selbstständige, strukturierte Arbeitsweise und Flexibilität

Ausführliche Stellenausschreibung unter www.ueaz-wittlich.de

Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich
Max-Planck-Str. 1, 54516 Wittlich
E-Mail: info@ueaz-wittlich.de
www.ueaz-wittlich.de

SWR Regiotour kommt in den Landkreis Bernkastel-Wittlich
Eventreihe und Programmschwerpunkt vom 12. bis 18. Mai

Der SWR Landessender Rheinland-Pfalz stellt für eine Woche die Region Bernkastel-Wittlich in den Mittelpunkt zahlreicher Sendungen und Aktionen. Im Laufe der Regiotour ab dem 12. Mai taucht der SWR tief in die malerische Landschaft zwischen Eifel und Hunsrück ein und zeigt die Vielfältigkeit dieser Region. Die „Landesschau Rheinland-Pfalz“ startet die Regiowoche mit facettenreichen Beiträgen aus der Region von Montag bis Donnerstag (12. bis 15.5., täglich 18:15 – 19:30 Uhr) und setzt den Höhepunkt mit einer Livesendung am Freitag, 16. Mai, vom Marktplatz in Wittlich. SWR4 sendet am Samstag, 17. Mai, die SWR4 Gartensprechstunde mit der Pflanzenexpertin Heike Boomgaarden live aus dem Kloster Himmerod. Auch SWR1 ist live dabei: Am Sonntag, 18. Mai, kämpft Neumagen-Drohn beim „SWR1 Heimspiel“ um den Titel SWR1-Heimspiel-Gemeinde. Der SWR Medialiner, ein High-Tech-Lkw, ist die ganze Woche im Landkreis unterwegs und präsentiert ein hochmodernes rollendes Studio.

Ab Mittwoch, 14. Mai, ist die Regiotour vor Ort erlebbar. So ermöglicht der Workshop „SWR Big Band live@school“ es Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Traben-Trarbach, von den Besten zu lernen. Am Donnerstag, 15. Mai, kommt der Tigerenten Club mit seiner Hör-Spiel-Show nach Wittlich, in Bernkastel-Kues gibt es am Abend einen Blick hinter die Kulissen der Produktion des spannenden SWR Podcasts „Höllenrausch – Der große Traum vom Nürburgring“, der ein Beleg gelungener regionaler Berichterstattung ist. Über das Thema regionale Berichterstattung bei Qualitätsmedien diskutieren im Anschluss SWR Intendant Kai Gniffke und der Chefredakteur des Trierischen Volksfreund, Thomas Roth. Beim Workshop „Nachrichten machen Schule“ erfahren Jugendliche vom Jugendhof der evangelischen Jugendhilfe in Traben-Trarbach am Freitag, 16. Mai, Informatives über Nachrichten versus Fake News. Das Wochenende läutet am Freitagabend SWR3 mit einer großen Open-Air-Party mit Deejay Bene in Wittlich ein. Der Samstag, 17. Mai, steht ganz im Licht der klassischen Musik: Das SWR Classic Mobil gastiert u. a. mit einem Livekonzert auf dem Marktplatz in Bernkastel-Kues. Der Tag klingt mit einem Kammerkonzert der Deutschen Radio Philharmonie in der Wallfahrtskirche in Klausen aus.

Events und Programm im Überblick

- Montag, 12.5. bis Donnerstag, 15.5.2025, 18:15 bis 19:30 Uhr: „Landesschau Rheinland-Pfalz“ mit Beiträgen aus der Region
- Mittwoch, 14.5.2025, 13 bis 16 Uhr, Traben-Trarbach: „SWR Big Band live@school“: Workshop im Gymnasium Traben-Trarbach
- Donnerstag, 15.5.2025, 12 Uhr & 16 Uhr, Wittlich: Tigerenten Club mit Hör-Spiel-Show und Livepodcast
- Donnerstag, 15.5.2025, 19 Uhr, Bernkastel-Kues: Podcast „Höllenrausch - Der große Traum vom Nürburgring“
- Donnerstag, 15.5.2025, 20 Uhr, Bernkastel-Kues: Dialogveranstaltung „Regionale Berichterstattung und Qualitätsjournalismus“
- Freitag, 16.5.2025, 9:30 bis 12 Uhr, Traben-Trarbach-Wolf: SWR Medienkompetenz „Nachrichten machen Schule“
- Freitag, 16.5.2025, 18:15 bis 19:30 Uhr, Wittlich: Livesendung „Landesschau Rheinland-Pfalz“
- Freitag, 16.5.2025, 20:15 Uhr: „Expedition in die Heimat: Moselsteig mit Seitensprung“ im Fernsehprogramm des SWR
- Freitag, 16.5.2025, ab 19:30 Uhr, Wittlich: SWR3 Open-Air-Party mit Deejay Bene
- Samstag, 17.5.2025, 10 bis 12 Uhr, Kloster Himmerod: SWR4 Gartensprechstunde mit Heike Boomgaarden
- Samstag, 17.5.2025 12:45 bis 13:30 Uhr, Kloster Himmerod: SWR Classic Mobil mit Ensemble des SWR Symphonieorchesters
- Samstag, 17.5.2025 13:30 Uhr: Besucherführung im Kloster Himmerod
- Samstag, 17.5.2025 16 bis 17 Uhr, Bernkastel-Kues: SWR Classic Mobil mit Ensemble des SWR Symphonieorchesters
- Samstag, 17.5.2025 18:45 Uhr: „Stadt – Land – Quiz: Städteduell zwischen Manderscheid und Jagsthausen“ im Fernsehprogramm des SWR
- Samstag, 17.5.2025 19:30 Uhr, Klausen: Ensemblekonzert der Deutschen Radio Philharmonie
- Sonntag, 18.5.2025, 12 bis 16 Uhr, Neumagen-Drohn: Livesendung „SWR1 Heimspiel“ live
- Sonntag, 18.5.2025 18:15 Uhr: „Handwerkskunst: Wie man den roten Teppich webt“ im Fernsehprogramm des SWR
- Sonntag, 18.5.2025 18:45 Uhr: „Treffpunkt“ im Fernsehprogramm des SWR

Weitere Informationen unter http://swr.li/regiotour-bernkastel-wittlich

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/ bzw. https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/.

Öffentliche Bekanntmachung I.

Haushaltssatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich für das Haushaltsjahr 2025

Der Kreistag hat am 07.04.2025 aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 95 ff. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt
Festgesetzt werden
1.) im Ergebnishaushalt
der Gesamtbetrag der Erträge auf 311.589.668 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 316.394.668 EUR
der Jahresüberschuss auf -4.805.000 EUR
2.) im Finanzhaushalt
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 531.909 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 11.270.449 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 18.454.449 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -7.184.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 6.652.091 EUR.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für
zinslose Kredite auf 0 EUR
verzinste Kredite auf 7.184.000 EUR
zusammen auf 7.184.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 24.620.000 EUR. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 14.552.000 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 31.555.000 EUR.

§ 5 Umlage
Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf 44,20 v.H. festgesetzt. Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltjahres zu entrichten.

§ 6 Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 47.741.407 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 42.744.407 Euro und zum 31.12.2025 37.939.407 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Die Grenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen ist in der Hauptsatzung geregelt.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit
Im Jahr 2025 werden keine Altersteilzeitstellen bewilligt.

§ 10 Leistungszahlungen[1]
Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:
1.) für Leistungsstufen 0 EUR
2.) für Leistungsprämien und Leistungszulagen 20.000 EUR

§ 11 Inkrafttreten
Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 tritt gemäß § 57 der Landkreisordnung (LKO) i. V. m. § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung am 01. Januar 2025 in Kraft.

Wittlich, den 07.04.2025
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez. Andreas Hackethal
- Landrat -

[1] Für Beschäftigte ergibt sich aus § 18 VKA des TVöD ein tariflicher Anspruch.

II.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltsatzung sind erteilt. Diese haben folgenden Wortlaut:
1. Der Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Bernkastel-Wittlich für das Haushaltsjahr 2025 wird beanstandet, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt in den Planungsjahren 2026 bis 2028 gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen.
2. Der gem. § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich für das Haushaltsjahr 2025 i. H. v. 7.184.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinslichen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird genehmigt.
3. Der gem. § 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich für das Haushaltsjahr 2025 i. H. v. 24.620.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird i. H. v. 14.552.000 € genehmigt, soweit hierfür
4.1. im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu 9.052.000 €
4.2. im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu 4.650.000 €
4.3. im Haushaltsjahr 2028 Investitionskredite bis zu 850.000 €
SA.: 14.552.000 €
aufgenommen werden müssen.
4. Die unter den vorstehenden Ziffern 2 und 3 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Bernkastel-Wittlich nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 Gemeindeordnung (GemO) erfüllen.
5. Der unter § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung i. H. v. 31.555.000 € wird in voller Höhe genehmigt.
Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

III.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Dienstag den 05.05.2025 bis Mittwoch den 13.05.2025 während der Dienststunden (Öffnungszeiten) im Gebäude der Kreisverwaltung - Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich - Zimmer A 215 (Altbau, 2. OG) öffentlich aus. Für die Einsichtnahme des Haushaltsplanes bitte ich Sie um Terminabsprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches 03- Finanzen und Kostensteuerung unter der Telefonnummer 06571 14 -2245 oder -2309.
Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensfehlern oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 17 Abs. 6 Satz 1 LKO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat

Wittlich, den 15.04.2025
gez. Andreas Hackethal
- Landrat -

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 1. Juli 2024

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 7. April 2025 aufgrund der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 02. Mai 2023 (GVBl. S. 133), der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410) und des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. I
Die Hauptsatzung wird um § 3 a ergänzt:

§ 3 a Ältestenrat
Aus der Mitte des Kreistages wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzung des Kreistages berät. Das Nähere über die Zu-

sammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und des Ältestenrates
(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags und die Mitglieder des Ältestenrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 60 EUR.
(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

Die Hauptsatzung wird um § 12 a ergänzt:

§ 12 a Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige
1. Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Bienensachverständige/der Bienensachverständige eine Aufwandsentschädigung
a. für Untersuchungstätigkeiten und Sanierungsmaßnahmen je angefangene Stunde 6 €
b. für den Besuch im Rahmen der Abklärung des Verdachtes eines Ausbruchs einer anzeigenpflichtigen Bienenseuche einschließlich der Beratung der Imkerei je Imkerei 12,50 €
c. für die Einweisung der Imkerei in die Durchführung der amtlich angeordneten Tötung und Entsorgung oder Behandlung der seuchenkranken Bienenvölker sowie für die Einweisung in die Reinigung und Desinfektion der Waben, Wabenteile, Wabenabfälle des Wachses, der Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzen Gerätschaften, die sich im Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden bei amtlich angeordneter Tötung je Imkerei 25,00 €
d. für die Kontrolle der Durchführung der durch das zuständige Veterinäramt angeordnete Maßnahmen sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen ohne klinische Untersuchung der Völker je Bienenvolk 10,00 €
e. für die klinische Untersuchung zur Abklärung des Verdachtes eines Ausbruchs einer anzeigenpflichtigen Bienenseuche sowie in den Fällen der §§ 3 und 9 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ohne Entnahme von Futterkranzproben je Bienenvolk 2,50 €
mind. 10,00 €
f. für klinische Untersuchung in den Fällen des § 9 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung mit Entnahme der Futterkranzproben je Bienenvolk 4,00 €, mind. 12,00 €
g. für klinische Untersuchung in den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung je Bienenvolk 2,50 €, mind. 10,00 €
2. Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Bienensachverständige/der Bienensachverständige für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden auf Antrag monatlich nachträglich abgerechnet und unbar ausgezahlt.

Art. II
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittlich, den 07. April 2025
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Andreas Hackethal
(Landrat)

Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Montag, den 05.05.2025, findet um 14:30 Uhr, Kreisverwaltung, Großer Sitzungssaal (N 8) in Wittlich eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt.

TAGESORDNUNG

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:
1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
2.1 Haushaltsverfügung der Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion Trier (ADD) vom 03.04.2025
2.2 Schulentwicklung - Schulwahlentscheidungen zum Schuljahr 2025/2026: Anmeldezahlen 5. und 11. Klassen
3. Vergaben
3.1 Sanierung der Realschule plus/ FOS Traben-Trarbach
- Vergabe von Demontagearbeiten
3.2 Berufsbildende Schule Wittlich
- Vergabe der Elektroarbeiten zur Errichtung eines EDV-Übungsraumes und Ertüchtigung von Verteilungen -
4. Förderung von Sportanlagen 2025 nach der VV Sportanlagenförderung (Goldener Plan) - Mitfinanzierung von Maßnahmen durch den Landkreis im Förderjahr 2025
5. Förderung von Maßnahmen nach den Zuschussrichtlinien des Landkreises Bernkastel-Wittlich für Bau, Sanierung und Einrichtung von Sportstätten („Kleines Kreisprogramm“)
6. Annahme und Einwerbung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen
7. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:
8. Mitteilungen
8.1 Katastrophenschutz Landkreis Bernkastel-Wittlich
hier: Lebensretter-App
9. Personalangelegenheiten

10. Vergaben
10.1 Mitteilung von Submissionsergebnissen
11. Rechnungsverarbeitung im Fachbereich 31
12. Verschiedenes

Wittlich, 24. April 2025
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez. Andreas Hackethal, Landrat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über die Ausstattung von naturwissenschaftlichen Fachräumen an der Realschule plus Traben-Trarbach zu vergeben.
Submissionstermin ist der 05.06.2025, 11:00 Uhr.
Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/ abgerufen werden.
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 24.04.2025
Im Auftrag: Andreas Müller

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen

In einem Bienenstand in der Stadt Wittlich Gemarkung Wittlich-Neuerburg wurde am 07.04.2025 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen (AFB) amtlich festgestellt. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erlässt aus diesem Grund gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 und 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBL IS. 1938) i. V. m. §§ 1 und 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 i.V.m. §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) folgende Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:
1. Verfügungen
1.1. Aufhebung der bisherigen tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung
Es wird widerrufen:
• Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung des Sperrbezirks und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb des Sperrbezirks vom 07.04.2025
2. Gebietsfestlegung Sperrbezirk und Untersuchungsbezirk
2.1. In der Stadt Wittlich mit der Gemarkung Neuerung, Dorf, Bombogen, Wengerohr, Teilbereich Wittlich begrenzt südlich vom Rommelbach und südwestlich der Lieser und die Gemeinde Flussbach wird ein Sperrbe-

zirk eingerichtet.
2.2. Als Grenze der Sperrzone gelten die Gemarkungsgrenzen von Neuerung, Dorf, Bombogen, Wengerohr, Teilbereich Wittlich begrenzt südlich vom Rommelbach und südwestlich der Lieser und Flussbach. Die detaillierten Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2.3. Neben dem bereits bestehenden Sperrbezirk ist ein Untersuchungsbezirk eingerichtet worden. Dieser erstreckt sich über insgesamt 14 Gemeinden.
2.4. Als Untersuchungsbezirk gelten die Gemarkungen Niederscheidweiler, Hasborn, Wilwerscheid, Greimerath, Diefenbach, Bausendorf, Wittlich, Platten, Altrich, Bergweiler, Dreis und Ürzig sowie Teile der Gemarkung Zeltingen-Rachtig linksseitig der Mosel. Die detaillierten Grenzen des Untersuchungsbezirkes sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
Diese Karte kann bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 32 Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau, Kurfürstenstraße 59 in 54516 Wittlich oder auf der Homepage des Landkreises Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) eingesehen werden.
3. Anordnungen für den Sperrbezirk
3.1. Gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Veterinäramt Wittlich unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Sofern die Bienenhaltung durch den Imker innerhalb des Sperrbezirkes bisher noch nicht bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich angezeigt ist, ist diese unverzüglich beim Veterinäramt Bernkastel-Wittlich Fachbereich 32, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich (E-Mail: veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de Tel. 06571/14-1032) nachzuholen.
Alle Imker im Sperrbezirk haben unverzüglich unter Angabe des Standortes (Koordinaten oder passendes Kartenmaterial) die Völkerzahl beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Tel. 06571/14-1032, E-Mai.: veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de) anzuzeigen.
3.2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des infizierten Bienenstandes zu wiederholen.
3.3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3.4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
Dies gilt allerdings nicht
• für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden
• für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr ohne Einschränkungen verkehrsfähig!
3.5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
Das Veterinäramt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von den Beschränkungen nach den Nummern 1 bis 4 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist. In diesem Falle muss vorher ein Antrag gestellt werden.
4. Anordnungen für den Untersuchungsbezirk
4.1. Gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Veterinäramt Wittlich unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Sofern die Bienenhaltung durch den Imker innerhalb des Untersuchungsbezirks bisher noch nicht bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich angezeigt ist, ist diese unverzüglich beim Veterinäramt Bernkastel-Wittlich Fachbereich 32, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich (E-Mail: veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de Tel. 06571/14-1032) nachzuholen. Alle Imker im Untersuchungsbezirk haben unverzüglich unter Angabe des Standortes (Koordinaten oder passendes Kartenmaterial) die Völkerzahl beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich anzuzeigen.
4.2. Amtstierärztliche Bescheinigungen für Bienenvölker im Untersuchungsbezirk werden nur nach amtstierärztlicher Untersuchung und Vorlage einer negativen Futterkranzprobe auf Amerikanische Faulbrut ausgestellt.
4.3. Veränderungen der Bienenstände sind unverzüglich dem Veterinäramt mitzuteilen. Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr ohne Einschränkungen verkehrsfähig!
5. sofortige Vollziehung
Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz, in der aktuellen Fassung, hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen keine aufschiebende Wirkung. Für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht schon kraft Gesetzes entfällt, beruht die ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Erkrankung der Bienen, die hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Bienenhaltungen verursachen kann. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Amerikanischen Faulbrut ist zu befürchten, dass Bienenhaltungen im Umkreis eines bereits infizierten Bienenstandes ebenfalls infiziert werden könnten. Ohne die sofortige Geltung der für den Sperrbezirk normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Die Behörde kann sich nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Amerikanischen Faulbrut begrenzt werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen. Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.
6. Inkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den ortsüblichen Bekanntmachungsorganen in Kraft.
7. Begründung und rechtliche Würdigung
Die Anordnung des Untersuchungsgebietes beruht auf § 3 Bienenseuchenverordnung:
Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut, die Acariose (Milbenseuche), die Varroatose, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps-Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anzuordnen.
Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei hohe Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist das Bakterium Paenibacillus larvae. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Betroffen ist allein die Honigbienenbrut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Dennoch ist der wirtschaftliche Schaden unter Umständen enorm, da die Krankheit letztlich zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen.
Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429 in den aktuell gültigen Fassungen. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, eigene nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zu erlassen. Für Bienenhaltungen gilt die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.
Am 07.04.2025 wurde von dem Landrat des Landkreises Bernkastel-Wittlich aufgrund eines positiven Laborbefundes in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in der Stadt Wittlich amtlich festgestellt.
Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich für die in dieser Anordnung getroffenen Maßnahmen ergibt sich aus § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit §§ 1 und 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024.
Zu Ziffer 2
Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung eine Schutzzone (Sperrbezirk) von mindestens 1 km einzurichten. Die Festlegung dieses Gebietes wurde für notwendig erachtet, um ein weiteres Ausbreiten der Seuche zu verhindern.
Zu Ziffer 3 und 4
Gemäß § 1a der Bienen-Seuchenverordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem zuständigen Veterinäramt unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.
Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der BienSeuchV sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens

zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
Gemäß § 3 Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut, die Acariose (Milbenseuche), die Varroatose, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps-Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet.
Gem. § 5b der BienSeuchV kann die zuständige Behörde alle Besitzer von Bienenvölkern in einem nach § 3 verdächtigen Gebiet oder einem nach § 14 Abs. 2 bestimmten Gebiet auffordern, diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen. Von dieser Ermächtigung haben wir Gebrauch gemacht, um eine aktuelle Übersicht über alle Bienenstände in dem Sperrbezirk zu erhalten, damit die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Amerikanische Faulbrut schnellstmöglich und effektiv ergriffen werden können.
Zur Meldung können Sie den auf der Internetseite der Kreisverwaltung (Formulare) hinterlegten Meldebogen verwenden (Link: Anzeige Bienenhaltung AFB.docx).
Zu Ziffer 5
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unserer Anordnung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist. Hiernach sind wir berechtigt, die sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen unsere Anordnungen keine aufschiebende Wirkung hat.
Das besondere öffentliche Interesse liegt darin begründet, dass es sich bei der Amerikanische Faulbrut um eine leicht übertragbare Bienenseuche handelt, der ein sehr widerstandsfähiger Erreger zugrunde liegt. Die Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut, bei der es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, liegt im staatlichen Interesse. Zur Vermeidung einer Ausbreitung der Seuche ist es unbedingt erforderlich, dass die von uns angeordnete Festlegung des Sperrbezirks ihre rechtlichen Wirkungen sofort entfaltet und die von uns angeordnete Verpflichtung zur Meldung von Bienenständen in dem Sperrbezirk sofort beachtet werden muss. Müssten die in § 11 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen nicht beachtet und die Bienenstände in dem Sperrbezirk nicht gemeldet werden, würde das dazu führen, dass eine Weiterverbreitung der Amerikanische Faulbrut stattfinden könnte und erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen zu spät kämen. Tierseuchenrechtliche Maßnahmen die den gleichen erforderlichen Zweck dienen und weniger einschneiden aber gleich wirksam sind, sind nicht erkennbar.
Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen des Seuchenschutzes und der privaten Interessen der Bienenhalter an dem vorläufigen Schutz vor den angeordneten Maßnahmen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit dieser Anordnung, sodass wir zur Anordnung der sofortigen Vollziehung berechtigt waren und hiervon nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht haben.
Zu Ziffer 6
Nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. Seite 308) in der derzeit aktuellen Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist sind wir berechtigt zu regeln, dass die vorliegende Allgemeinverfügung mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.
Von dieser Ermächtigung haben wir Gebrauch gemacht, damit die rechtlichen Wirkungen dieser Allgemeinverfügung schnellstmöglich greifen.
Hinweise
Der Erreger ist für den Menschen ungefährlich auch vom Verzehr des Honigs geht keine Gefahr aus. Nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gelten für einen von der zuständigen Behörde gebildeten Sperrbezirk bestimmte Beschränkungen für die Bienenhalter, deren Bienenstände sich im Sperrbezirk befinden. Verstöße gegen diese Vorgaben stellen in der Regel Ordnungswidrigkeiten nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung dar, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden können. Diese Allgemeinverfügung steht nach deren Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter www.bernkastel-wittlich zur Einsicht bereit.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, 24.04.2025
i.V. Dennis Junk
Erster Beigeordneter

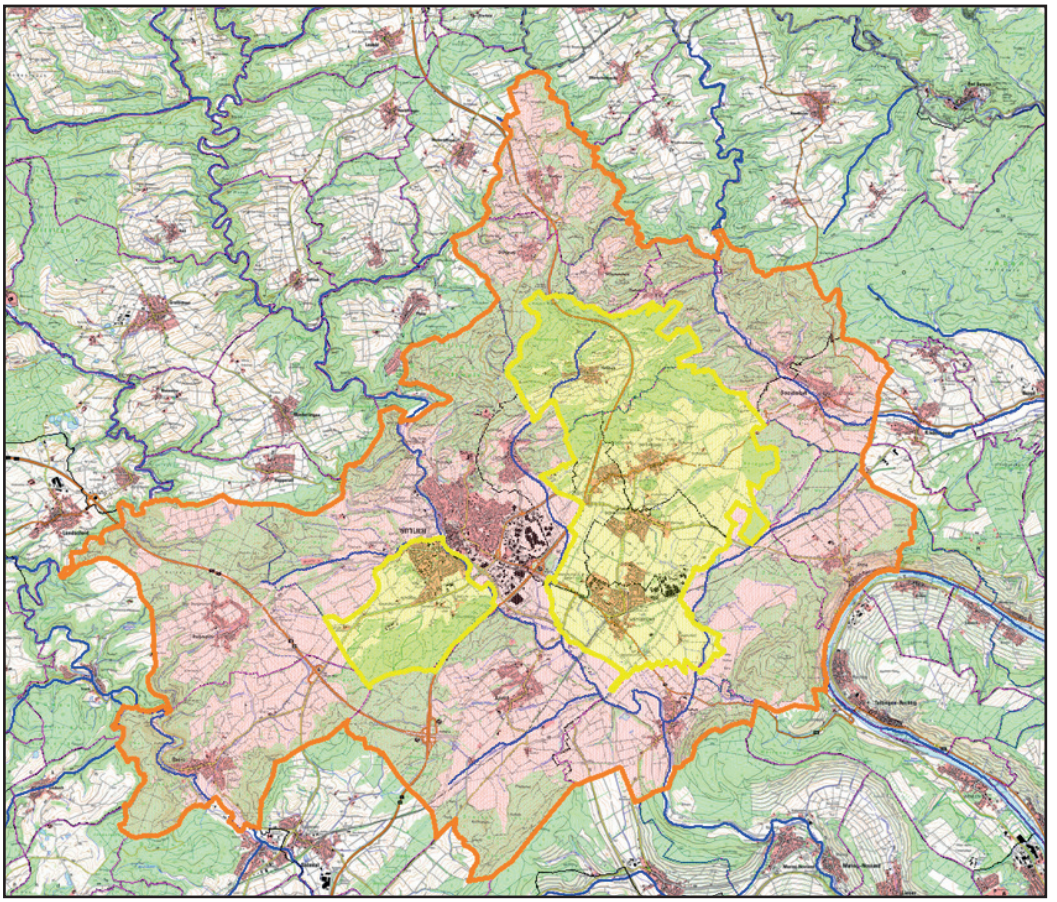

Ausbruch Amerikanische Faulbrut Kartendarstellung des Sperrbezirks (Gelb) und des Untersuchungsbezirks (Orange)

Anlage: Kartendarstellung des Sperrbezirkes und des Überwachungsbezirkes
Ausbruch Amerikanische Faulbrut
Grenzen des Sperrbezirkes sind gelb umrandet
Grenze des Überwachungsbezirks ist orange umrandet

Bekanntmachung nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Wolf	In der Klaus	Landwirtschaftsfläche	0,2059 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 09.05.2025 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Niklas Braun (Telefon: 06571 14-2418, E-Mail: Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de) oder Sina Völker (Telefon: 06571 14-2091, E-Mail: Sina.Völker@Bernkastel-Wittlich.de).

Kreisverwaltung sucht Berufsbetreuer

Kann ein volljähriger Mensch aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung seine rechtlichen Angelegenheiten dauerhaft oder vorübergehend nicht alleine regeln, stellt ihm das Betreuungsgericht auf Antrag oder von Amts wegen einen rechtlichen Betreuer zur Seite. Dazu gehören insbesondere Menschen mit psychischer oder geistiger Behinderung, Suchterkrankungen, Demenzerkrankungen oder Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen.

Berufsbetreuer arbeiten auf freiberuflicher Basis, unterstützen in rechtlichen Angelegenheiten und handeln stellvertretend durch Betreuungsbeschluss für die betreuten Menschen. Zu den gerichtlich bestimmten Aufgabenkreisen einer rechtlichen Betreuung zählen zum Beispiel Gesundheitssorge, Vermögenssorge, Post- und Behördenangelegenheiten. Regelmäßiger persönlicher Kontakt als auch die Wunschbefolgung der betreuten Person sind fundamentaler Bestandteil der Tätigkeit.

Gesucht werden einfühlsame Personen, die sozial engagiert sind, Interesse am Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen haben und über Toleranz sowie Akzeptanz für rechtlich Betreute verfügen. Eine Bereitschaft zur freiberuflichen Tätigkeit (auch nebenberuflich möglich) ist erforderlich.

Eine Vergütung der Betreuertätigkeit erfolgt durch das Betreuungsgericht und richtet sich nach dem Vormünder- und Berufsbetreuervergütungsgesetz. Für den Zugang zum Betreuerberuf ist eine bundesweit geltende Registrierung erforderlich. Voraussetzungen zur Registrierung sind die persönliche Eignung und Fähigkeit (nachzuweisen unter anderem durch ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Vollstreckungsportal), eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung sowie ein entsprechender Sachkundenachweis. Die erforderliche Sachkunde kann durch anerkannte Weiterbildungen erlangt werden.

Vor allem Personen mit juristischer, sozialpädagogischer, medizinischer, psychologischer, betriebswirtschaftlicher und verwaltungsrelevanter Ausbildung sind für diese Tätigkeit besonders geeignet. Bei Bewerbern mit der Befähigung zum Richteramt und bei Bewerbern mit einem abgeschlossenen Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit gilt die Sachkunde als nachgewiesen.

Interessierte Personen für diese vielseitige Tätigkeit melden sich gerne bei der Betreuungsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter Betreuungsbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de. Für Fragen stehen Frau Ehlen (06571 14-2453), Herr Gruber (06571 14-2274) und Frau Rieder (06571 14-2275) gerne zur Verfügung.

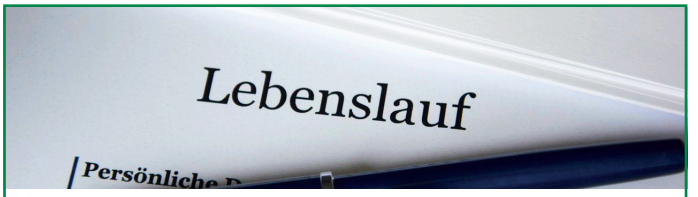

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stellen an:

Amtlicher Tierarzt (m/w/d)

in der Fleischhygieneüberwachung in Form einer nebenberuflichen Teilzeitbeschäftigung nach TV-Fleischuntersuchung, unbefristet

Amtliche Fachassistenz (m/w/d) in der Fleischkontrolle

unbefristet

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stellen.bernkastel-wittlich.de. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.

Besuchen Sie uns im Internet:
www.Bernkastel-Wittlich.de

Mitarbeiter feiern Dienstjubiläum
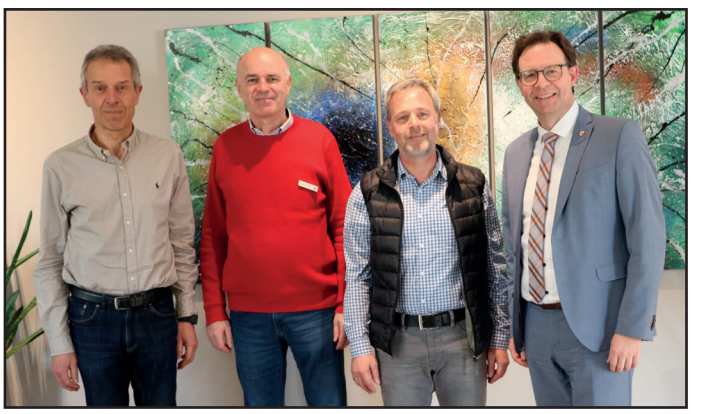
In einer Feierstunde im Wittlicher Kreishaus konnten Hans-Georg Simon (oben) sein 40-jähriges und Oliver Marx (unten) sein 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Landrat Andreas Hackethal dankte beiden für ihre bisherige Arbeit sowie die langjährige Treue zum öffentlichen Dienst und zur Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Den Glückwünschen des Landrats schlossen sich Vorgesetzte sowie der Personalrat gerne an.